

Zürich, 24. März 2020

Präzisierung der COVID-19-Verordnung 2

Die nachfolgenden Informationen wurden uns durch **CURAVIVA Schweiz** zur Verfügung gestellt:

COVID-19-Verordnung 2

Der Bundesrat hat am 21.03.2020, Art. 10c der Verordnung so geändert, dass auch besonders gefährdete Arbeitnehmende unter gewissen Bedingungen ihren Arbeitseinsatz weiterführen können:

- Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen. (Art. 10c 2)

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat am 23.03.2020 zusätzlich folgende Präzisierungen des Art. 10 c 2) von Seiten der Verbände zur Weiterbeschäftigung besonders gefährdeter Arbeitnehmenden gutgeheissen:

- Die Verordnungsänderung gilt für sämtliche Branchen, so auch für Spitäler, Heime und Spitex-Organisationen, Pflegeheime und soziale Institutionen, sofern die Hygienemassnahmen des BAG eingehalten werden können.
- Zu den Hygienemassnahmen zählen einerseits die allgemeinen Massnahmen für die Bevölkerung, aber auch diejenige für die Gesundheitsfachpersonen.
- Auch in den Gesundheitseinrichtungen (Spitäler, Pflegeheime, Spitex-Organisationen) dürfen somit besonders gefährdete Mitarbeitende arbeiten, wenn diese die Empfehlungen des Bundes für Gesundheitsfachpersonen einhalten und der Gesundheitszustand der Mitarbeitenden dies zulässt.
- Gemäss Bestätigung des BAG vom 16. März gelten diese Empfehlungen zudem auch für die Betreuung von Personen mit Behinderungen und damit analog für die Behinderteneinrichtungen.
- Denn Pflege und Betreuung kann nicht im Homeoffice erledigt werden. Ist dies aufgrund des Gesundheitszustandes von besonders gefährdeten Personen nicht möglich, können sie dies geltend machen, beziehungsweise kann der Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis verlangen. In diesem Fall werden sie beurlaubt, und die Lohnfortzahlung ist gesichert.

Die Verbände haben das BAG gebeten, diese Präzisierung den zuständigen kantonalen Stellen mitzuteilen.

Klärungsfragen bei Behörden und weiteren Organisationen im Gesundheits- und Betreuungsbereich

Lockerung der Vorschriften nach Arbeitsgesetz: Derzeit gibt es erst für Spitalabteilungen, die infolge der COVID-19-Erkrankungen eine massive Zunahme der Arbeit erfahren, eine Lockerung der Vorschriften nach Arbeitsgesetz (Art. 10 Abs 5). Auch Pflegeheime und soziale Institutionen

können in eine solche ausserordentliche Situation geraten, die sich im Rahmen der geltenden Vorschriften kaum bewältigen lassen. Gemeinsam mit Spitex Schweiz und senesuisse hat CURAVIVA Schweiz deshalb beim BAG den Antrag eingereicht, die situationsbedingte Lockerung der Ruhezeiten auf alle Organisation auszuweiten, welche von COVID-19-Erkrankungen in ihrem Verantwortungsbereich wegen der massiven Zunahme der Arbeit in eine ausserordentliche Lage geraten können. Das Anliegen wurde von Seiten BAG zur Kenntnis genommen – ob es berücksichtigt wird im Rahmen weiterer Anpassungen der COVID 19 Verordnung 2 ist noch unbestätigt.

Coronavirus-Tests für Betreuungspersonal: INSOS Schweiz und CURAVIVA Schweiz haben gemeinsam beim BAG beantragt, dass die Betreuungspersonen in Behinderteneinrichtungen umgehend in den Kreis der Personen aufgenommen werden, bei denen Coronavirus-Tests prioritär durchgeführt werden, und dass diese Änderung den Kantonen mitgeteilt wird. Das BAG hat schon am 16. März 2020 bestätigt, dass Betreuungspersonen im Behindertenbereich ebenfalls in den Testkreis eingeschlossen sind, aber die Dokumentation dazu noch nicht angepasst.

Berufliche Grundbildung: Derzeit sind Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) daran zu prüfen wie die Qualifikationsverfahren 2020 an die veränderte Situation angepasst werden können. CURAVIVA Schweiz setzt sich dafür ein, dass pragmatische Lösungen getroffen werden, sodass die Lernenden ihre Ausbildung möglichst ohne Verzögerung abschliessen können und den Betrieben kein Zusatzaufwand entsteht.

Fachfragen

CURAVIVA Schweiz sieht seine Aufgabe auch in dieser ausserordentlichen Lage in der Informationsvermittlung und -aufbereitung zu Fachthemen. Entsprechend werden nützliche Links und Dokumente von Expertenorganisationen mit Bezug zum Coronavirus fortlaufend auf der Info-Page unter Fachinformationen und Arbeitsinstrumente für Institutionen aufgeschaltet:

<https://www.curaviva.ch/Home/Coronavirus>

Rechtliche Fragen und Antworten (Q&A Version 2)

Das auf die Arbeitgebersituation zugeschnittene Q&A zu rechtlichen Fragestellungen wurde aufgrund weiterer neuer Fragen überarbeitet und steht als separates Dokument sowie auf der Info-Page von CURAVIVA Schweiz als Version 2 zur Verfügung. Die Anpassungen betreffen:

- die neue Situation der Erwerbsersatzordnung (EO) bei der Kinderbetreuung zu Hause (Massnahme Bundesrat vom 20.03.2020);
- den Einsatz von besonders gefährdeten Menschen im Gesundheits- und Betreuungsbereich;
- die Regelung des Besucherverbots, der Bewegungsfreiheit und des Ausgehverbots.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und herzliche Grüsse

Daniel Höchli, Direktor CURAVIVA Schweiz

Besuchsverbot im Kanton Zürich

Zu den Fragestellungen im Bereich des Besuchsverbots bitten wir Sie zu beachten, dass im Kanton Zürich die Gesundheitsdirektion ein Besuchsverbot erlassen hat. **Die Vorgaben der Gesundheitsdirektion und die Ergänzungen des kantonalen Sozialamts für den Behindertenbereich sind weiterhin zu beachten.** Personen dürfen je nach Risikoabwägung tatsächlich die Institution verlassen, aber wenn sie nach Hause zu den Angehörigen gehen, dann haben die Einrichtungen das Recht, zum Schutz der übrigen Bewohnenden und der Mitarbeitenden der Institution eine Rückkehr zu verweigern. Je nach Risikoabwägung darf ein Ausgang beschränkt werden mit Verweis auf die Massnahmen des Bundes, der die Einhaltung der Hygienemassnahmen und das Verbot der Ansammlungen von mehr als fünf Personen vorgibt.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft bei der Bewältigung der schwierigen Zeit! Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüsse

Claudio Zogg, Geschäftsleiter CURAVIVA Kanton Zürich